

99150109016000, 99150109016000

# Anerkennung als Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegehelferin oder Pflegeassistent beziehungsweise Pflegehelfer mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305492549/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150109016000, 99150109016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegehelferin oder Pflegeassistent beziehungsweise Pflegehelfer mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegehelferin oder Pflegeassistent beziehungsweise Pflegehelfer mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=SchulG_SH_%21_140">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=SchulG_SH_%21_140</a></p> <p>- <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BQFG_SH">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BQFG_SH</a></p> <p>- <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BerFSchulV_SH">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BerFSchulV_SH</a></p>
Teaser	<p>Sie haben im Ausland eine Berufsqualifikation als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent erworben. Sie möchten in dem Beruf in Deutschland arbeiten? Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation offiziell anerkennen lassen.</p>
Volltext	<p>Sie können einen Abschluss als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent aus dem Ausland in Deutschland offiziell anerkennen lassen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ihr Abschluss muss im Staat Ihrer Ausbildung staatlich anerkannt sein. Informelle oder non-formale Qualifikationen können in Deutschland nicht offiziell anerkannt werden.</p> <p>Die Anerkennung beantragen Sie bei der zuständigen Stelle in dem Bundesland, in dem Sie arbeiten möchten. Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Landesbehörde einreichen.</p> <p>Die zuständige Stelle führt dann eine Gleichwertigkeitsprüfung durch. Dabei vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem Bundesland. Wichtige Kriterien bei dem Vergleich sind Inhalt und Dauer der Ausbildung.</p> <p>Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen.</p>
Begriffe im Kontext	<p>Berufsanerkennung, Anerkennung in Deutschland, Pflegeassistentin, Ausland, Pflegefachassistentin, Pflegeassistent, Pflegehelferin, Anerkennen, Gleichwertigkeit, Pflegefachassistent, Ausländische Berufsqualifikationen, Ausbildung, Berufsabschluss, Pflegehelfer</p>

**Bearbeitungsdauer**

3 Monat(e)

Die zuständige Stelle bestätigt den Eingang Ihres Antrags innerhalb eines Monats. Die zuständige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benötigt werden.

Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie nach spätestens 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

**Fristen**

Vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit.

**Formulare + Objekt  
Formular**
**Kurztext**

- \* Ausländische Berufsqualifikation als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent Anerkennung
- \* Eine ausländische Berufsqualifikation als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent kann offiziell anerkannt werden.
- \* Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
- \* Einzureichende Unterlagen: Antragsformular, Lebenslauf, Identitätsnachweis, Ausbildungsnachweise, relevante Berufserfahrung, sonstige Qualifikationen, Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung, Nachweis der Arbeitsabsicht
- \* Bearbeitungsdauer: 3 Monate ab Eingang aller notwendigen Unterlagen. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.
- \* Gebühren: das Verfahren ist kostenpflichtig
- \* Zuständig: Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

**weiterführende  
Informationen**
**Hinweise**
**(Besonderheiten)**

- 
- <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
- <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
- 
- <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>
- 
- <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>
- 
- <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>

-  
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>

**Rechtsbehelf** \* Widerspruch  
 \* Klage

**fachlich durch freigegeben** Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

**fachlich am freigegeben** 02.08.2024

**Lagen Portalverbund** Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)

**zuständige Stelle**

**Ansprechpunkt** Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

-  
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>

-  
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>

-  
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>

-  
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>